

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 21. August 1921.

Kammer III.

Prüf.Nr.8866.



Niederschrift.

Anwesend:

als Vorsitzender: Reg.Rat Wachenheim

als Beisitzer: Herr Morawsky
" v.Kohlenegg
" Liedtke
" Dr.Getzeny

Betrifft den Bildstreifen:

"Sein grösster Feind"

Antragsteller: Monopol-Film
& Co, Berlin

Ursprungsfirma: Metro Pictures
Corp., New York.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen:

Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt.

- 1. Akt 223 m
- 2. " 274 m
- 3. " 273 m
- 4. " 198 m
- 5. " 333 m
- 6. " 317 m

zus. 1618 m

Frau Mellini stellten den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorsführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Die Kammer sah in dem Inhalt des Bildstreifens eine Glorifizierung

de

Glorifizierung des Verbrechertums und dabei eine Verwirrung der sittlichen Begriffe des Publikums, die geeignet sei, entsetzlichend zu wirken.-Valentins und seine Komplizen sind Schuld an grossen Einbrüchen, einer sogar an einem Mord.Sie treten aber dann als Gentlemen auf,würdig Gegenstand der Liebe eines anständigen jungen Mädchens zu sein.Sie sind dazu in der Lage, weil sie sich aus dem Gefängnis herausgeschwändelt haben und weil Valentine vorgibt, ein anderer zu sein, als er wirklich ist.

Die Kammer war der Meinung, dass diese Ursachen viel mehr zur Verbesserung der Situation Valentines beitragen, als seine Reue und dass daher die Reue und das Bestreben nach Besserung ein Gegengewicht nicht bieten.Ausserdem seien einzelne Bilder, wie das Öffnen der Schlösser beim Gefängnisdirektor und am Schluss des Öffnendes Kassenschrankes gleich gleichfalls gefährlich.

Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

gez.Wachenheim.

